

Änderungsantrag

der CDU Fraktion und der SPD Fraktion

zu Drs 6/14791

Thema: **Gesetz zur Neustrukturierung des Polizeirechtes des Freistaates Sachsen**

Der Haushalts- und Finanzausschuss möge beschließen,
dem federführenden Innenausschuss die Annahme des Gesetzentwurfes mit
folgenden Änderungen zu empfehlen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 64 wird wie folgt gefasst: „§ 64

Einsatz Verdeckter Ermittler und V-Personen“.

b) Die Angabe zu § 98 wird wie folgt gefasst:

„§ 98 Unabhängige Vertrauens- und Beschwerdestelle“.

Dresden,

b.w.

2. § 2 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Polizei hat im Rahmen dieser Aufgabe auch zu erwartende Straftaten zu verhindern und vorbeugend zu bekämpfen.“

3. § 4 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe c werden folgende Buchstaben d und e eingefügt:

„d) dringende Gefahr: eine im Hinblick auf das Ausmaß des zu erwartenden Schadens und die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts erhöhte Gefahr;

e) Gefahr für die Gesundheit: eine Sachlage, bei der die Herbeiführung beziehungsweise die Steigerung eines pathologischen Zustandes droht;“

b) Die bisherigen Buchstaben d bis g werden die Buchstaben f bis i.

4. § 14 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Polizei kann eine Person schriftlich oder mündlich vorladen, wenn dies für ihre Befragung oder zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen erforderlich ist.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. wenn sie sich an einem Ort aufhält, von dem auf Grund von Tatsachen anzunehmen ist, dass dort regelmäßig Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben, sich unter Verstoß gegen Aufenthaltsanordnungen oder Kontaktverbote treffen oder sich dort Straftäter verbergen; dies gilt auch für Orte, an denen Personen der Prostitution nachgehen und durch gegen sie gerichtete Straftaten gefährdet sind,“

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. stichprobenhaft zum Zweck der vorbeugenden Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität im Grenzgebiet zur Republik Polen und zur Tschechischen Republik bis zu einer Tiefe von 30 Kilometern, darüber hinaus in öffentlichen Anlagen, Einrichtungen oder Verkehrsmitteln des internationalen Verkehrs oder in unmittelbarer Nähe hiervon, auf Bundesfernstraßen und auf anderen Straßen, soweit deren erhebliche Bedeutung für die grenzüberschreitende Kriminalität durch die Polizei vor der Durchführung der Maßnahme durch dokumentierte Erkenntnisse

dargelegt und die Umsetzung in einem dienststellenübergreifenden Kontrollkonzept geregelt ist,"

cc) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6 wenn sie sich innerhalb eines Kontrollbereichs aufhält, der von der Polizei bestimmt worden ist, um Straftaten im Sinne des § 100a der Strafprozessordnung oder nach § 28 des Sächsischen Versammlungsgesetzes zu verhindern, da Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dann dort Straftaten dieser Art bevorstehen; die Bestimmung eines Kontrollbereichs darf längstens für sieben Tage erfolgen, bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern und der öffentlichen Bekanntgabe durch die anordnende Dienststelle; die öffentliche Bekanntgabe kann unterbleiben, wenn der Kontrollbereich nicht für länger als 48 Stunden bestimmt wird, sonst die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgabe gefährdet wäre und besondere gebietsbezogene Maßnahmen zu dessen Abgrenzung vorgenommen werden,"

dd) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7 wenn sie sich an Orten aufhält, für die durch Rechtsverordnung nach § 42 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2133) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Waffengesetzes verboten oder beschränkt worden ist oder'

Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.

c) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Satz 1" durch die Angabe „Satz 2" ersetzt.

6. In § 16 Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „Verhütung" durch die Wörter „vorbeugenden Bekämpfung" ersetzt.

7. Dem § 20 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anordnung sowie deren Verlängerung sind sofort vollziehbar."

8. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „gleiche Dauer" durch die Wörter „Dauer von höchstens zwei Monaten" ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „drei" durch das Wort „zwei" ersetzt.

c) Nach Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Anordnung ist sofort vollziehbar."

- d) Folgender Absatz 8 wird angefügt:
„Die Erforderlichkeit, die praktische Anwendung und die Auswirkungen der Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 werden nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2024, durch die Staatsregierung geprüft. Die Staatsregierung berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Evaluierung.“
9. In § 22 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „vollstreckbare Platzverweise“ durch die Wörter „vollziehbare Platzverweisungen“ ersetzt.
10. In § 25 Absatz 2 Satz 2 2. Halbsatz werden die Wörter „dies gilt nicht“ durch die Wörter „Abweichungen sind insbesondere zulässig“ ersetzt.
11. In § 26 Nummer 3 werden die Wörter „Fällen des § 22 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4“ durch die Wörter „übrigen Fällen“ ersetzt.
12. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 6 werden die Wörter „Abwehr einer Gefahr“ durch die Wörter „Verhütung der Straftat“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 1. Halbsatz wird das Wort „sollen“ durch das Wort „dürfen“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 5 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Die Anordnung ist sofort vollziehbar.“
13. In § 29 Absatz 4 wird nach den Wörtern „Abwehr von“ das Wort „dringenden“ eingefügt.
14. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Vollzugshilfeersuchen der Polizeibehörden gehen Vollzugshilfeersuchen anderer Behörden grundsätzlich vor.“
 - b) Die Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.
15. § 39 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Für die Anwendung unmittelbaren Zwangs zur Vollstreckung von Verwaltungsakten gelten im Übrigen die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen.“

16. In § 43 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Eindruck“ die Wörter „oder der Kenntnis“ eingefügt.

17. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Handgranaten“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Vorschriften über Schusswaffen gelten auch für Maschinengewehre direkt und für Handgranaten entsprechend.“

18. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „, durch die Personen, Sach- oder Vermögenswerte gefährdet werden,“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
- c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 9 eingefügt:
 - „(4) Die Polizei kann in öffentlich zugänglichen Bereichen personenbezogene Daten durch den offenen Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen erheben und kurzzeitig in einem Zwischenspeicher für 60 Sekunden erfassen, soweit und solange mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass dies zur Eigensicherung gegen eine Gefahr für Leib oder Leben oder zum Schutz Dritter gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Diese Daten sind automatisiert nach höchstens 60 Sekunden spurlos zu löschen, es sei denn, die Voraussetzungen für eine Aufzeichnung nach Absatz 5 liegen vor.“
 - (5) Die Polizei kann, soweit dies zur Eigensicherung gegen eine Gefahr für Leib oder Leben oder zum Schutz Dritter gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist, nach Absatz 4 erhobene Daten aufzeichnen.
 - (6) Der Einsatz des technischen Mittels nach den Absätzen 4 und 5 ist in geeigneter Weise besonders erkennbar zu machen und der Beginn der Aufzeichnung nach Absatz 5 der betroffenen Person mitzuteilen. Bei Gefahr im Verzug kann die Mitteilung unterbleiben. Der Einsatz des technischen Mittels und die Aufzeichnungen sind zum Zwecke einer nachträglichen Überprüfung der Rechtmäßigkeit zu dokumentieren.

- (7) Aufzeichnungen nach den Absätzen 4 und 5 durch körpernah getragene Geräte werden verschlüsselt sowie manipulationsgesichert gefertigt und aufbewahrt. Sie sind unzulässig in Bereichen, die der Ausübung von Tätigkeiten von Berufsheimnisträgern nach den §§ 53 und 53a der Strafprozessordnung dienen. Die angefertigten Bild- und Tonaufzeichnungen sind nach Ablauf von 30 Tagen zu löschen sowie daraus gefertigte Unterlagen zu vernichten, soweit sie nicht für Zwecke der Strafverfolgung oder für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer aufgezeichneten Maßnahme oder der Aufzeichnung selbst benötigt werden. Näheres zum Verfahren regelt das Staatsministerium des Innern durch Verwaltungsvorschrift.
 - (8) Die Maßnahmen nach den Absätzen 2 bis 5 dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.
 - (9) Die Maßnahmen nach den Absätzen 4 und 5, die praktische Anwendung und die Auswirkungen dieser Vorschrift werden nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2024, durch die Staatsregierung geprüft. Die Staatsregierung berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Evaluierung."
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 10 und die Wörter „zwei Monaten“ werden durch die Wörter „einem Monat“ ersetzt.

19. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. zur Abwehr einer erheblichen Gefahr, soweit dokumentierte Erkenntnisse eine solche Gefahr begründen,“
 - bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. zur vorbeugenden Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität in den Räumen und unter den Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 Nummer 4 oder“
- b) Absatz 2 Satz 5 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 5 darf der Abgleich auch mit zu Zwecken der Sachfahndung im Informationssystem der Polizei und im Nationalen Schengener Informationssystem gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgen, wobei die einzubeziehenden Fahndungsbestände auf solche beschränkt werden, die für den jeweiligen Zweck der Kennzeichenkontrolle Bedeutung haben können.“

In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 und 3 muss der Datenbestand auf Kennzeichendaten von Kraftfahrzeugen beschränkt werden, die zu den Zwecken nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 gespeichert wurden."

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Datenübereinstimmung können das betreffende Kraftfahrzeug angehalten und die Identität der Insassen festgestellt werden. § 15 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. Maßnahmen nach § 60 sind unzulässig. Die Zusammenführung von Daten zu Bewegungsbildern ist unzulässig. Nach Absatz 1 erhobene Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie nicht mehr für die Zweckerreichung im Sinne des Absatzes 1 oder zur Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich sind.“

d) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Erkenntnisse, die der Maßnahme zugrunde liegen und die Fahndungsbestände, die zum Abgleich einbezogen werden sind in der Anordnung zu dokumentieren.“

e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Erforderlichkeit, die praktische Anwendung und die Auswirkungen des stationären Technikeinsatzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2024, durch die Staatsregierung geprüft. Die Staatsregierung berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Evaluierung.“

20. § 59 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „deren“ die Wörter „zur Identifizierung unbedingt erforderliche“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Entscheidungsgrundlagen einschließlich der Lageerkenntnisse nach Absatz 1 Satz 3, die zu dem jeweiligen Einsatz geführt haben, sind für jede Maßnahme zu dokumentieren.“

21. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Soweit die Anordnung nicht innerhalb von drei Tagen durch das Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft. Die Maßnahme ist zu beenden, wenn sie durch den Richter abgelehnt wird.“

b) In Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter „drei“ jeweils durch die Wörter „zwei“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Die Erforderlichkeit, die praktische Anwendung und die Auswirkungen dieser Vorschrift werden nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2024, durch die Staatsregierung geprüft. Die Staatsregierung berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Evaluierung.“

22. In § 62 Absatz 1 1. Halbsatz wird hinter dem Wort „Person“ das Komma gestrichen.

23. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Einsatz Verdeckter Ermittler und V-Personen“.

b) Absatz 5 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. minderjährig ist oder unter Betreuung steht (§ 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder“

24. § 65 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Polizei kann zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Existenz der Menschen berührt, und wenn die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre, durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen das nichtöffentlich gesprochene Wort einer Person abhören und aufzeichnen sowie Lichtbilder und Bildaufzeichnungen über eine Person herstellen, die nach § 6 oder § 7 für die Gefahr verantwortlich ist.“

25. In § 70 Absatz 1 Satz 1 wird im Satzteil vor der Nummer 1 die Angabe „§ 2 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 2 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

26. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 58 Absatz 3 Satz 6“ durch die Wörter „§ 58 Absatz 3 Satz 5“ ersetzt.

bb) In Nummer 7 Buchstabe c wird das Wort „Eigentümer“ durch das Wort „Inhaber“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Erfolgt die nach Absatz 3 zurückgestellte Benachrichtigung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der gerichtlichen Zustimmung. Über die Zurückstellung und ihre Dauer entscheidet das Gericht, das für die Anordnung der Maßnahme zuständig gewesen ist oder wäre, in den

übrigen Fällen das Gericht am Sitz der zuständigen Polizeidienststelle.
Im Falle des § 65 darf die Dauer der Zurückstellung sechs Monate nicht überschreiten."

27. § 77 wird wie folgt gefasst:

„§ 77

Schutz von zeugnisverweigerungsberechtigten Personen

(1) Maßnahmen zur Erhebung personenbezogener Daten, die sich gegen eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 4 der Strafprozessordnung genannte Person oder gegen einen Rechtsanwalt oder Kammerrechtsbeistand gemäß § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung richten und voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würden, über die der Berufsgeheimnisträger das Zeugnis verweigern dürfte, sind unzulässig. Dennoch erlangte Daten dürfen nicht verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache der Datenerhebung und der Löschung ist zu dokumentieren. § 76 Absatz 5 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend. Sofern durch eine Maßnahme, die sich nicht gegen eine in Satz 1 genannte Person richtet, von dieser Person Erkenntnisse erlangt werden, über die diese das Zeugnis verweigern dürfte, gelten die Sätze 2 bis 4 entsprechend."

(2) Soweit durch eine Maßnahme ein Berufsgeheimnisträger gemäß § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 3a und 3b oder Nummer 5 der Strafprozessordnung mit Ausnahme der Rechtsanwälte oder Kammerbeistände betroffen wäre und voraussichtlich Erkenntnisse erlangt würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist dies im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit unter Würdigung des öffentlichen Interesses an den von dieser Person wahrgenommenen Aufgaben und des Interesses an der Geheimhaltung der dieser Person anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen. Soweit hiernach geboten, ist die Maßnahme zu unterlassen oder, soweit dies nach der Art der Maßnahme möglich ist, zu beschränken.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit die in § 53a der Strafprozessordnung genannten Personen das Zeugnis verweigern dürften.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person für die Gefahr verantwortlich ist."

28. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Verhütung“ die Wörter „oder Verfolgung“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „verhütet“ die Wörter „oder verfolgt“ eingefügt.
- bb) In Nummer 2 Buchstabe a werden nach dem Wort „Verhütung“ die Wörter „oder Verfolgung“ eingefügt.

29. § 80 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nummer 4 wird das Wort „den“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „, 2 oder Nummer 4“ durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.

30. In § 94 Nummer 1 wird die Angabe „§§ 59 bis 69“ durch die Angabe „§§ 57 bis 69“ ersetzt.

31. § 98 wird wie folgt gefasst:

„§ 98

Unabhängige Vertrauens- und Beschwerdestelle

(1) Der Freistaat Sachsen unterhält in der Staatskanzlei eine unabhängige, zentrale Vertrauens- und Beschwerdestelle für die Polizei. Die Stelle hat die Aufgabe, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürger und Polizei zu stärken. Sie unterstützt die Bürger im Dialog mit der Polizei und wirkt darauf hin, dass begründeten Beschwerden abgeholfen wird. Ihr obliegt auch die Befassung mit Vorgängen aus dem innerpolizeilichen Bereich.

(2) Der Stelle ist die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Das Kabinett trifft die Festlegung über die Anzahl sowie Besoldung und Eingruppierung der Bediensteten der Stelle. Sie werden durch das Kabinett zeitlich befristet berufen.

(3) Die Stelle ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Bediensteten dürfen wegen ihrer Tätigkeit dienstlich nicht gemaßregelt, nicht benachteiligt und nicht bevorzugt werden. Die Dienstaufsicht über die Bediensteten obliegt während ihrer Tätigkeit in der Stelle weiterhin der bisherigen obersten Dienstbehörde. Auf sie finden Regelungen zum Verbot der Führung von Dienstgeschäften keine Anwendung.

(4) Die Stelle prüft und bearbeitet Mitteilungen von Bürgern sowie Polizeibediensteten mit Vorgängen aus dem innerpolizeilichen Bereich, auch soweit es sich um Beschwerden handelt. Polizeibedienstete sind befugt, sich ohne Einhaltung des Dienstwegs an die Stelle zu wenden. Wegen der Wahrnehmung des Beschwerderechts darf für Beschwerdeführer kein dienstlich veranlasster Nachteil entstehen.

(5) Die Stelle ist befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Ihre Bediensteten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die erhobenen und verarbeiteten Daten dürfen nicht zu anderen Zwecken weiterverarbeitet werden.

(6) Die Stelle kann Stellungnahmen vom Staatsministerium des Innern, dessen nachgeordneten Polizeidienststellen und den beschwerdebetroffenen Polizeibediensteten sowie Unterlagen und Sachakten, die im Sachzusammenhang stehen, anfordern und einsehen. Sie kann Polizeibedienstete anhören, soweit dies für die Prüfung darüber hinaus erforderlich ist. Die Stelle kann Personalakten der Bediensteten ohne deren Einwilligung anfordern und einsehen, wenn die Stelle die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Kenntnis nicht durch Auskunft aus der Personalakte gewinnen kann. Jede Einsichtnahme nach Satz 3 ist aktenkundig zu machen. Die Stelle kann Empfehlungen an das Staatsministerium des Innern und dessen nachgeordnete Polizeidienststellen aussprechen.

(7) Die Stelle legt jährlich einen Bericht über ihre Arbeit und die Prüfergebnisse vor. Dieser wird veröffentlicht."

32. Dem § 102 wird folgender Satz angefügt:

„Unbeschadet der Zuständigkeit der Polizei zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten sollen die Polizei und die Polizeibehörden im Rahmen der Gefahrenabwehr zusammenwirken und zur Vermeidung strafbarer Verhaltensweisen (Kriminalprävention) beitragen."

33. § 107 wird wie folgt gefasst:

„§ 107

Berichtspflichten gegenüber dem Landtag

Das Staatsministerium des Innern unterrichtet die Öffentlichkeit, den Landtag und seine Abgeordneten jährlich in Form eines Berichtes über abgeschlossene Maßnahmen nach § 21 Absatz 2 und 3, § 57 Absatz 4 und 5, §§ 58 bis 69 und über Übermittlungen nach § 90. Der Bericht hat statistische Angaben über Anlass, Zweck, Dauer und Ergebnis solcher Maßnahmen sowie über die Benachrichtigung der Betroffenen und die Löschung der personenbezogenen Daten zu enthalten. Die Staatsregierung unterrichtet in Berichtsform weiter über die Anzahl rechtskräftig abgeschlossener Verfahren nach § 106."

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 4 wie folgt gefasst:

„Zusammenarbeit mit dem Polizeivollzugsdienst".

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Zusammenarbeit mit dem Polizeivollzugsdienst“.

- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Unbeschadet der Zuständigkeit der Polizei zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten sollen die Polizei und die Polizeibehörden im Rahmen der Gefahrenabwehr zusammenwirken und zur Vermeidung strafbarer Verhaltensweisen (Kriminalprävention) beitragen.“

3. In § 18 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

4. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Polizeibehörden können personenbezogene Daten in öffentlich zugänglichen Räumen durch den offenen Einsatz technischer Mittel zur Bildaufnahme und -aufzeichnung erheben, soweit

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort künftig erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen, oder

2. dies insbesondere zum Schutz gefährdeter öffentlicher Anlagen oder Einrichtungen erforderlich ist.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „zwei Monaten“ durch die Wörter „einem Monat“ ersetzt.

5. In § 38 Absatz 2 wird die Angabe „§ 33“ durch die Angabe „§ 35“ ersetzt.

III. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 49 folgende Angabe eingefügt:

„Abschnitt 10

Einschränkung von Grundrechten

§ 50 Einschränkung von Grundrechten“.

2. In § 40 Absatz 2 Satz 5 wird das Wort „erheblichen“ gestrichen.

3. Folgender Abschnitt 10 wird angefügt:

„Abschnitt 10

Einschränkung von Grundrechten

§ 50

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen eingeschränkt."

- IV. In Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa werden nach dem Wort „Datenschutzdurchführungsgesetz" die Wörter „vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198,199), in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.
- V. In Artikel 5 Nummer 4 werden nach dem Wort „Datenschutzdurchführungsgesetz" die Wörter „vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198,199), in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.
- VI. In Artikel 11 Nummer 1 wird das Wort „jeweiligen" durch die Wörter „jeweils geltenden" ersetzt.
- VII. In Artikel 14 § 2 werden die die Wörter „§§ 100e und 100b Absatz 5" durch die Wörter „§ 101b Absatz 1 und 4" ersetzt.
- VIII. Artikel 26 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2020 in Kraft."

Begründung:

Zu 1. Artikel 1 Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz

Zu 1 Inhaltsübersicht

Redaktionelle Änderung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu 2 § 2 Aufgaben der Polizei

Der Begriff der „vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten“ wird als Oberbegriff in Entsprechung der bisherigen Gesetzeslage des § 1 SächsPolG weiter verwendet.

Zu 3 § 4 Begriffsbestimmungen

Die zur Vereinheitlichung der Anwendung in das Gesetz eingeführten Begriffsdefinitionen werden um die „dringende“ Gefahr und die Gesundheitsgefahr erweitert.

Zu 4 § 14 Vorladung

§ 14 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird redaktionell vereinfacht. Zum einen ergeben sich die Anforderungen für eine Befragung bereits aus § 13 Absatz 1 Satz 1, zum anderen wird die Prüfung der Erforderlichkeit der Maßnahme im Rahmen der Aufgabenerfüllung unterstrichen.

Zu 5 § 15 Identitätsfeststellung, Prüfung von Berechtigungsscheinen

a) Zu Absatz 1

aa) Nummer 2

Der Tatbestand, der ortsbezogene, lagebedingte Identitätsfeststellungen eröffnet, wird präzisiert.

Die Streichung des Begriffes „erfahrungsgemäß“ vermeidet, dass statt Tatsachen (kriminalistische) Erfahrungen zum Ausgangspunkt der Prognose werden.

Hinsichtlich der Orte, an denen Prostitution ausgeübt wird, wird der Opferschutzgedanke in den Vordergrund gestellt.

bb) Nummer 4

Die Einfügung des Wortes „stichprobenhaft“ unterstreicht, dass die durch § 15 Absatz 1 Nummer 4 insbesondere im Grenzraum ermöglichten Identitätsfeststellungen von Grenzübertrettskontrollen zu unterscheiden sind und auch in ihrer praktischen Ausübung nicht die gleiche Wirkung wie diese entwickeln können. Die Umsetzung der Identitätsfeststellungen erfolgt im Rahmen eines dokumentierten, dienststellenübergreifenden Einsatzkonzeptes, mit dessen ausdrücklicher Normierung die Maßgaben des Urteils des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes vom 10. Juli 2003 (Vf. 43.11.00) verankert werden und damit auch die Anforderungen des BVerfG im Beschluss vom 18. Dezember 2018, 1 BvR 142/15, Rz. 149.

cc) Nummer 6

Die Präzisierung des Tatbestandes der Nummer 6 dient der hinreichenden Normierung des Anlasses für die Bestimmung eines Kontrollbereiches sowie der Konkretisierung räumlicher und zeitlicher Vorgaben.

dd) Nummer 7

Der Einrichtung einer Waffenverbotszone muss den Anforderungen des § 42 Waffengesetz genügen. Danach kann auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen allgemein oder im Einzelfall das Führen von Waffen verboten oder beschränkt werden kann, soweit an dem jeweiligen Ort wiederholt Straftaten unter Einsatz von Waffen oder Raubdelikte, Körperverletzungsdelikte, Bedrohungen, Nötigungen, Sexualdelikte, Freiheitsberaubungen oder Straftaten gegen das Leben begangen worden sind und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass auch künftig mit der Begehung solcher Straftaten zu rechnen ist. Diese Feststellungen tragen eine vergleichbare Behandlung dieser Orte wie jener nach Nummer 2.

b) Zu Absatz 2

Redaktionelle Korrektur zur Richtigstellung des Verweises.

Zu 6 § 16 Erkennungsdienstliche Maßnahmen

Mit der Änderung wird die Regelung des § 16 Absatz 2 Nummer 2 wieder auf den bisherigen Rechtszustand des § 20 Absatz 1 Nummer 2 SächsPolG zurückgeführt, indem als Zweck der Regelung die „vorbeugende Bekämpfung“ von Straftaten bestimmt wird. Der Tatbestand nimmt hier durch Bezugnahme auf die Wiederholungsgefahr auch künftige Strafverfahren in den Blick. Da der Bundesgesetzgeber in § 81b 2. Alternative Strafprozessordnung keine abschließende Regelung getroffen hat, kann der Landesgesetzgeber ergänzende Regelungen treffen.

Zu 7 § 20 Meldeaufgabe

Absatz 2 Satz 4 beinhaltet eine zum Buch 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit abweichende spezifische verfahrensrechtliche Regelung zur Vollziehbarkeit der richterlichen Anordnung.

Aufgrund der in § 73 Abs. 1 Nr. 1 erfolgten abdrängenden Sonderzuweisung in das 1. Buch des FamFG finden die dortigen allgemeinen Verfahrensregelungen grundsätzliche Anwendung, sofern nicht anderweitige Regelungen getroffen werden. Dies führte im Fall nicht verdeckter polizeilicher Maßnahmen dazu, dass nach Erhebung von Rechtsmitteln nach dem FamFG durch den Betroffenen die formelle Rechtskraft gehemmt wäre (vgl. § 45 Satz 2 FamFG) und insoweit der Vollziehbarkeit der polizeilichen Maßnahme bis zum Abschluss des gerichtlichen Verfahrens entgegenstände. Regelmäßig könnte dann aber der Anordnungszweck nicht erreicht werden. Die zeitliche Nähe jener Gefahrenmomente, denen es mit der Maßnahme zu begegnen gilt, begründen ein dringendes Bedürfnis für ein unaufschiebbares Tätigwerden der Polizei und die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit.

Zu 8. § 21 Aufenthalts- und Kontaktverbot

a) zu Absatz 2

Die Verkürzung der Anordnungsdauer von drei auf zwei Monaten erfolgt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit.

b) zu Absatz 3

Die Verkürzung der Anordnungsdauer bei Absatz 2 und 3 von drei auf zwei Monaten erfolgt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit

c) zu Absatz 4 Satz 2 neu

Absatz 4 Satz 2 beinhaltet eine zum Buch 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit abweichende spezifische verfahrensrechtliche Regelung zur Vollziehbarkeit der richterlichen Anordnung.

Auf die Ausführungen zu 7. wird verwiesen.

d) zu Absatz 8

Die Regelung dient der Einführung einer Evaluation für die Maßnahmen nach Absatz 2 und 3 nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren durch die Staatsregierung. Die Staatsregierung berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Evaluierung.

Zu 9. § 22 Gewahrsam

Da das sächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz in § 2a von der „Vollziehbarkeit“ des Verwaltungsaktes spricht, sollte der Begriff auch hier vorrangig Verwendung finden. Weiter findet der Begriff der „Platzverweisung“ durchgängige Verwendung.

Zu 10. § 25 Datenerhebung durch den Einsatz technischer Mittel in polizeilichem Gewahrsam

Sprachliche Berichtigung der Darstellung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses.

Zu 11. § 26 Beendigung der Freiheitsentziehung

Redaktionelle Berichtigung, die die bisher nicht erfasste Bezugnahme auf die Fälle des § 22 Absatz 2 regelt.

Zu 12. § 27 Durchsuchung und Untersuchung von Personen

a) Zu Absatz 1 Nummer 6

Redaktionelle Änderung zur Anpassung an den Tatbestand des § 60.

b) Zu Absatz 3

Sprachliche Berichtigung der Darstellung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses.

c) Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 2 beinhaltet eine zum Buch 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit abweichende spezifische verfahrensrechtliche Regelung zur Vollziehbarkeit der richterlichen Anordnung.

Auf die Ausführungen zu 7. wird verwiesen.

Zu 13 § 29 Betreten und Durchsuchung von Wohnungen

Über die konkrete Bezeichnung der Rechtsgüter in der Norm setzt die ergänzende Anforderung einer „dringenden“ Gefahr die verfassungsunmittelbare Schranke des Artikels 13 Absatz 7 Satz 1 GG um, bei der es vorrangig auf die Schwere und das Ausmaß des zu erwartenden Schadens ankommt.

Zu 14 § 37 Vollzugshilfe

Die Regelung stellt sicher, dass Vollzugshilfeersuchen der Polizeibehörden gegenüber Vollzugshilfeersuchen anderer Behörden im Grundsatz Vorrang haben. Der erforderliche Vollzug polizeibehördlicher Aufgaben wird hiermit sichergestellt.

Zu 15 § 39 Allgemeines

Mit der Änderung wird die Regelung in § 39 Absatz 2 auf den ursprünglichen Regelungsinhalt des § 32 Absatz 5 SächsPolG zurückgeführt.

Zu 16 § 43 Allgemeine Bestimmungen zum Schusswaffengebrauch

Die Tatbestandserweiterung in Absatz 3 ergänzt den bisher rein subjektiv formulierten Tatbestand um ein objektives Merkmal.

Zu 17 § 46 Besondere Waffen

a) Zu Absatz 2

Die Untersagung der Anwendung gegen Personen in einer Menschenmenge wird zur Begrenzung des mit dem Einsatz verbundenen Risikos auf alle besonderen Waffen erstreckt.

b) Zu Absatz 3

Jenseits der besonderen Regelungen des § 46 Absatz 1 stellt die Neufassung des Absatzes 3 klar, dass die allgemeinen Vorschriften zum Schusswaffengebrauch auch für Maschinengewehre gelten sowie in inhaltlicher Entsprechung auch für Handgranaten. Dies betrifft etwa die Anwendungsgrenzen in Bezug auf Unbeteiligte.

Zu 18. § 57 Offener Einsatz technischer Mittel zur Bild- und Tonaufnahme und -aufzeichnung

a) Zu Absatz 2

- aa)** Präzisierung Videografievoraussetzungen bei Ansammlungen hinsichtlich der drohenden Rechtsgutsverletzungen bei der Straftatenverhütung.
- bb)** Redaktionelle Folgeänderung zu h)

b) Zu Absatz 3

Redaktionelle Folgeänderung zu h)

c) Zu Absatz 4

Die Regelung bezieht sich auf öffentlich zugängliche Bereiche und betrifft damit (wie beispielsweise der öffentlich zugängliche Raum in § 4 BDSG) auch private, öffentlich zugängliche Bereiche.

Geregelt wird zunächst das sog. Pre-Recording, bei dem das eingeschaltete Aufnahmegerät automatisiert im Dauerbetrieb das Geschehen aufzeichnet. Solange keine manuelle Aufzeichnung ausgelöst wird, werden die Aufnahmen im Pre-Recording-Modus ständig automatisiert und spurenlos nach 60 Sekunden überschrieben.

Das Pre-Recording stellt, auch wenn die Aufzeichnung nur über einen sehr kurzen Zeitraum erfolgt, einen Grundrechtseingriff dar. Dieser ist zulässig, soweit und solange mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass dies zur Eigensicherung gegen eine Gefahr für Leib oder Leben oder zum Schutz Dritter gegen eine Gefahr für Leib und Leben erforderlich ist. Insoweit wird das Pre-Recording unter geringeren Voraussetzungen ermöglicht als eine dauerhafte Aufzeichnung. Dies ist notwendig, um die Erreichung des Zwecks des Pre-Recording zu gewährleisten. Im Modus des Pre-Recording muss ein potenzieller Störer damit rechnen, dass selbst ein plötzlicher körperlicher Übergriff auf Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte oder Dritte der auswertbaren Aufzeichnung hinzugefügt und gegen ihn verwendet werden können. Gleichzeitig wird die Gefahr von Fehltaufzeichnungen verringert, da der die Kamera tragende Polizist mehr Zeit für die Einschätzung hat, ob sich eine zunächst als gefährlich bewertete Lage tatsächlich in erwarteter Weise entwickelt. Eine anlasslose Aufzeichnung auf Vorrat ist auf Grund der normierten Voraussetzungen ausgeschlossen. Auf Grund der normierten und vorstehend dargelegten Eingriffsschwelle ist ein konkretes Einsatzszenario definiert. Ein Pre-Recording ohne Erreichen der normierten Eingriffsschwelle - etwa bei einer ganz alltäglichen Streifentätigkeit - ist mithin ausgeschlossen.

Satz 2 regelt die automatisierte Löschung der im Rahmen des Pre-Recording erhobenen personenbezogenen Daten nach 60 Sekunden. Zu dieser Löschung kommt es nicht, wenn ein Anwendungsfall für eine Aufzeichnung nach Absatz 5 vorliegt.

d) Zu Absatz 5

Erfolgt die manuelle Auslösung der Aufzeichnung, werden das Geschehen ab diesem Zeitpunkt und die vorangehenden 60 Sekunden gespeichert. Mit dieser Funktion wird dokumentiert, was zur Auslösung der Aufnahme führt und das für die Beurteilung des Vorfalls bedeutsame Geschehen in der Folge erfasst.

Aufzeichnungen dürfen erst dann stattfinden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Situation einen gewalttätigen Verlauf nimmt. Die (regelmäßig angekündigte) Aufzeichnung muss angesichts der Umstände zum Schutz der Polizeibeamten (oder Dritter) gegen eine Gefahr für Leib und Leben erforderlich sein. Es muss sich also um eine Gefahrenlage handeln, bei der auf Grund der vorhandenen Tatsachen (Umstände) mit einer Eskalation zu rechnen ist.

Sowohl Bild- wie Tonaufzeichnungen werden durch Absatz 4 und 5 erfasst. Neben den Bild- sind die Tonaufzeichnungen erforderlich, weil aggressives und gegebenenfalls beleidigendes verbales Verhalten gewalttätigen Angriffen in der Regel vorausgeht. Gerade die Ankündigung, dass verbale Entgleisungen mit aufgezeichnet werden, dient der Dokumentation der Situation und kann frühzeitig einem eskalierenden Geschehensablauf entgegenwirken.

f) Zu Absatz 6

Die Aufzeichnung erfolgt offen. Für die betroffenen Bürger muss durch geeignete Maßnahmen (in der Regeln Funktionswesten mit einem entsprechenden Schriftzug) erkennbar sein, dass sich Aufzeichnungsgeräte im Einsatz befinden. Vor Beginn der dauerhaften Aufzeichnung erfolgt regelmäßig eine mündliche Ankündigung durch die Polizei. Diese Aufzeichnung ist manuell zu starten. Es obliegt mithin den handelnden Polizisten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Aufzeichnung vorliegen.

g) Zu Absatz 7

Satz 1 bestimmt, dass die Aufzeichnung verschlüsselt und manipulationsgesichert gefertigt und aufbewahrt wird. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass die gespeicherten Daten durch technische und organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Kenntnisnahme und Verwendung sowie vorzeitige Löschung geschützt werden. Hierfür bietet sich die Speicherung in gesonderten, von den für die üblichen Aufgaben getrennten Speichereinrichtungen an sowie konkret definierte Berechtigungen des Zugriffs auf die Daten.

Satz 2 regelt, dass Maßnahmen in Bereichen unzulässig sind, die der Ausübung von Berufsgeheimnisträgern nach §§ 53 und 53 der Strafprozessordnung dienen.

Die Aufbewahrungsfrist von einem Monat (Satz 3) dient insbesondere dazu, eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit von aufgezeichneten polizeilichen Maßnahmen und der Aufzeichnung selbst, etwa auf Verlangen eines Betroffenen, zu ermöglichen. Den Beteiligten bleibt so eine angemessene Zeit zur nachträglichen Bewertung der Situation, auch unter Einbeziehung von rechtsanwaltlicher Beratung. Das Recht des Betroffenen, auf Antrag Auskunft über die Verarbeitung ihn betreffender personenbezogener Daten zu erhalten, ergibt sich aus § 13 SächsDSUG. Eine über 30 Tage hinausgehende Speicherung wird zweckgebunden geregelt. Davon zu

unterscheiden ist ein originär beweissichernder Einsatz der Technik auf der Basis der Strafprozessordnung.

Satz 4 regelt klarstellend, dass das Staatsministerium des Innern weitere Regelungen u.a. zu den Entscheidungsbefugnissen im Zusammenhang mit dem Einsatz, der Datensicherheit, dem Datenzugriff und den näheren Bedingungen des Umgangs mit den Aufnahmen in einer Verwaltungsvorschrift trifft.

h) Zu Absatz 8

Nach Absatz 8 sind die Maßnahmen nach den Absätzen 2 bis 5 auch dann zulässig ist, wenn Dritte unvermeidbar mitbetroffen sind.

1) Zu Absatz 9

Die Regelung dient der Einführung einer Evaluation durch die Staatsregierung nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren. Die Staatsregierung berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Evaluierung

j) Zu d)

Redaktionelle Folgeänderung.

k) Zu e)

Angesichts § 13 SächsDSDG erfolgt eine Vereinheitlichung der maximalen Speicherdauer videografischer Aufzeichnung auf einen Monat.

Zu 19. § 58 Anlassbezogene automatisierte Kennzeichenerkennung

a) Zu Absatz 1

Mit der Ergänzung in Nummer 1 wird den Anforderungen des BVerfG im Beschluss vom 18. Dezember 2018, 1 BvR 142/15, Rz. 91 Rechnung getragen, indem mit der Formulierung dass „dokumentierte Erkenntnisse“ für eine solche Gefahr vorliegen müssen und die geforderte Eingriffsschwelle, die das staatliche Handeln kontrollierbar macht, gesetzlich geregelt wird.

Die Ergänzung in Nummer 4 dient ebenfalls der Umsetzung der Vorgaben des BVerfG durch Beschluss vom 18. Dezember 2018 (Rz. 149). Durch die Klarstellung, dass auch die Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 Nummer 4 vorliegen müssen, soll nochmals verdeutlicht werden, dass „auf anderen Straßen“ eine Kennzeichenerkennung nur erfolgen kann, wenn die Anforderungen des § 15 Absatz 1 Nummer 4, dokumentierte Erkenntnisse und dienststellenübergreifendes Kontrollkonzept, vorliegen.

b) Zu Absatz 2

Die Änderung soll im Lichte des Beschlusses des BVerfG vom 18. Dezember 2018, 1 BvR 142/15 für den Normanwender klarstellen, dass bei der Erstellung einer Abgleichdatei ein Selektionsprozess hinsichtlich der in den Datenabgleich einzubeziehenden Fahndungsbestände vorgenommen wird, bei welchem aus den

Sachfahndungsdateien jeweils nur die Datenbestände ausgewählt werden, welche für den konkreten Zweck der Kennzeichenkontrolle jeweils relevant sind.

c) Zu Absatz 3

Durch die Änderungen des Absatzes 3 wird klargestellt, dass im Falle einer erkannten Datenübereinstimmung nicht nur eine „flüchtige“ Erfassung der erkannten Daten erfolgt, sondern eine, die umfassend Grundlage der spezifisch im Rahmen des Absatzes 1 formulierten Zweckbestimmung ist, eingeschlossen eine Nutzung zur Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung.

d) Zu Absatz 4

Mit der Ergänzung in Satz 2 werden die Anforderungen des BVerfG im Beschluss vom 18. Dezember 2018 (Rz. 156, 157) umgesetzt und die Verpflichtung aufgenommen, dass in der Anordnung auch die Erkenntnisse, die der Maßnahme zugrunde liegen und die Fahndungsbestände, die zum Abgleich einbezogen werden, aufzunehmen sind.

e) Zu Absatz 5

Die Regelung dient der Einführung einer Evaluation durch die Staatsregierung nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren. Die Staatsregierung berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Evaluierung.

Zu 20 § 59 Einsatz technischer Mittel zur Verhütung schwerer grenzüberschreitender Kriminalität

Die Änderungen dienen der Umsetzung der Anforderungen an das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot in Ansehung des BVerfG im Beschluss vom 18. Dezember 2018 (Rz. 156, 157), wozu auch eine entsprechende Dokumentationspflicht konkretisiert wird.

Zu 21 § 61 Elektronische Aufenthaltsüberwachung

a) Zu Absatz 5 Satz 4 und Satz 5

Die Regelung dient der Klarstellung, dass die vorläufige Anordnung infolge Gefahr in Verzug durch den Polizeivollzugsdienst maximal drei Tage ohne gerichtliche Bestätigung Wirkung entfaltet und außer Kraft tritt, sobald der Richter die Anordnung ablehnt. Für die polizeilichen Maßnahmen der §§ 62 bis 69 ergibt sich eine entsprechende Regelung aus § 73 Abs. 2 Satz 2.

b) Zu Absatz 8

Wegen des regelmäßig bestehenden Anordnungszusammenhanges zwischen Maßnahmen nach § 61 und solchen nach § 21 Absatz 2 oder 3 sowie aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erfolgt eine Absenkung des maximalen Anordnungszeitraumes von drei auf zwei Monate. Dies sichert einen effektiven Grundrechtsschutz des Betroffenen unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Allgemeinheit.

c) Zu Absatz 9

Die Regelung dient der Einführung einer Evaluation nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren durch die Staatsregierung. Die Staatsregierung berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Evaluierung.

Zu 22. § 62 Rasterfahndung

Redaktionelle Änderung.

Zu 23. § 64 Einsatz einer V-Person und Verdeckter Ermittler

- a) Redaktionelle Korrektur der Normüberschrift, die damit der Reihenfolge des Inhalts in der Norm entspricht.
- b) Konkretisierung des Normverweises in das Bürgerliche Gesetzbuch.

Zu 24. § 65 Einsatz technischer Mittel zur Datenerhebung in oder aus Wohnungen

Der definitorisch neu eingeführte Begriff der „dringenden Gefahr“ findet seine Umsetzung.

Zu 25. § 70 Erhebung von Bestandsdaten

Redaktionelle Korrektur zur Präzisierung des Verweises.

Zu 26. § 74 Benachrichtigungspflichten

a) Zu Absatz 1

Redaktionelle Änderung in Ziffer 1.

Es erfolgt eine begriffliche Präzisierung der Terminologie der Betroffenen im Fall der Nummer 7, da Grundrechtsträger des Art. 13 GG Inhaber und Bewohner der Wohnung sind, nicht jedoch der Eigentümer.

b) Zu Absatz 4

Die Regelung des § 74 Absatz 4 wird inhaltlich an § 74 Absatz 3 BKAG angepasst. Die bisher im SächsPVDG vorgesehenen starren Fristen für die erneute Befassung eines Gerichtes lässt eine flexible Behandlung unterschiedlicher Sachverhalte (wie zum Beispiel absehbar lang anhaltende Bedrohungslagen) nicht zu. Hier soll das Gericht selbst darüber befinden, wann (spätestens) eine erneute gerichtliche Befassung zu erfolgen hat.

Zu 27. § 77 Zeugnisverweigerungsrecht

Die Regelung zum Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen wird an die entsprechende Regelung in § 62 BKAG angepasst.

Zu 28 § 79 Zweckbindung, Zweckänderung, Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung

Die Ergänzungen des § 79 beziehen sich auf die Verarbeitung der nach dem SächsPVDG erhobenen Daten zur Strafverfolgung und verschränken konkret die repressive mit der präventiven Verwendung in Entsprechung zu § 12 BKAG.

Zu 29 § 80 Befugnis zur Datenweiterverarbeitung

Redaktionelle Korrektur zur Richtigstellung von Verweisungen.

Zu 30 § 94 Kontrolle durch den Sächsischen Datenschutzbeauftragten

Mit der Änderung wird die Kontrollpflicht des Sächsischen Datenschutzbeauftragten auf den Offenen Einsatz technischer Mittel zur Bild- und Tonaufnahme und -aufzeichnung und die anlassbezogene automatisierte Kennzeichenerkennung ausgeweitet. Mit dieser ergänzenden Regelung werden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 142/15, Rz. 155) an eine datenschutzrechtliche Kontrolle umgesetzt. Zwar sieht die Regelung des § 58 eine Kennzeichenerkennung (im Unterschied zu der gesetzlichen Regelung, die dem BVerfG zur Prüfung vorlag) nicht als verdeckte Maßnahme vor. Aufgrund des Umstandes, dass eine automatisierte Kennzeichenerkennung nach der geänderten Rspr des Bundesverfassungsgerichts jedoch nunmehr einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aller Personen, deren Kennzeichen in die Kontrolle einbezogen werden, auch wenn das Ergebnis zu einem „Nichttreffer“ führt und die Daten sofort gelöscht werden, darstellt, ist aufgrund der Vielzahl von Grundrechtseingriffen, die mit einer solchen offenen Maßnahme verbunden sind, eine Einbeziehung in die Kontrollpflicht durch den Sächsischen Datenschutzbeauftragten angemessen. Im Hinblick auf die Bild- und Tonaufnahmen und —aufzeichnungen wird durch die Konstituierung der Kontrollpflicht auch den Rechten von Betroffenen die datenschutzrechtliche Bedeutung gegeben.

Zu 31 § 98 Vertrauens- und Beschwerdestelle

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift regelt die Implementierung einer unabhängigen Vertrauens- und Beschwerdestelle in der Staatskanzlei. Sie hat die Aufgabe, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen den Bürgern/innen und der Polizei des Freistaates Sachsen zu stärken und den Dialog zwischen ihnen zu unterstützen. Die Stelle dient als Ansprechpartner sowohl für die Bürger/innen als auch für die Bediensteten der Polizei. Ein solches Kontaktmanagement ermöglicht der Polizei, einzelfallbezogen eigenes Handeln zu reflektieren, zu analysieren und bei Feststellung von Fehlern zeitnah zu reagieren. Gleichzeitig bietet sich die Möglichkeit, den Bürgern/innen die Notwendigkeiten des polizeilichen Handelns zu erläutern und diese transparent zu machen. Die gesetzliche Regelung zielt insoweit auf eine Festigung des Vertrauensverhältnisses zwischen der sächsischen Polizei und den Bürgerinnen und Bürgern. Zur Vermeidung des Anscheins einer Voreingenommenheit der Polizei des Freistaates Sachsen bei der Bearbeitung von Hinweise, Anregungen und Beschwerden sollen diese an eine unabhängige und zentrale Stelle gerichtet werden können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 statuiert die Notwendigkeit der Personal- und Sachausstattung und regelt das grundsätzliche Prozedere der personellen Besetzung der Stelle, der Besoldung bzw. der Eingruppierung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 manifestiert die fachliche Unabhängigkeit der Stelle. Die Dienstaufsicht verbleibt bei der bisherigen obersten Dienstbehörde.

Zu Absatz 4

Der Absatz 4 umgrenzt das Aufgabengebiet der Stelle und verdeutlicht, dass nicht nur den Bürger/innen sondern auch jedem Polizeibedienstete die Möglichkeit eröffnet wird, sich ohne Einhaltung des Dienstweges und ohne die Befürchtung dienstlicher Nachteile an die Stelle zu wenden. Diese Regelung zielt auf den Abbau von Hemmnissen bei der Einlegung von Beschwerden durch die eigenen Bediensteten.

Zu Absatz 5

Absatz 5 schafft die Befugnis der Stelle zur aufgabenbezogenen Datenverarbeitung, die Verschwiegenheitspflicht und die Zweckbindung der verarbeiteten Daten.

Zu Absatz 6

Absatz 6 beschreibt die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Befugnisse der Vertrauens- und Beschwerdestelle. Eine ausdrückliche, klarstellende Regelung wurde mit Blick auf die Personalakten eingefügt.

Zu Absatz 7

Die jährliche Berichterstattung dient dazu, die Transparenz in Bezug auf die Tätigkeit der Beschwerdestelle zu wahren. Sie begründet nicht die Befugnis zur Offenlegung von personenbezogenen oder beziehbaren Daten.

Redaktionelle Änderung der Überschrift, da die Norm nicht allein die Einrichtung der Vertrauens- und Beschwerdestelle dient.

Zu 32 § 102 Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden

Durch die Regelung wird klargestellt, dass der Polizeivollzugsdienst und die Polizeibehörden im Rahmen der Aufgabe der Gefahrenabwehr eine besondere Pflicht zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kriminalprävention haben.

Zu 33 § 107 Berichtswesen

Das Gesetz trifft eine abschließende Regelung, wie das Parlament in Bezug auf die genannten Maßnahmen unterrichtet wird und gibt dies der Staatsregierung in Berichtsform auf. Daneben wird in gleicher Form der Staatsregierung aufgegeben, über die Anzahl rechtskräftig abgeschlossener Verfahren nach § 106 zu informieren.

II. Zu Artikel 2 Sächsisches Polizeibehördengesetz

Zu 1. Inhaltsübersicht

Redaktionelle Änderung des Inhaltsverzeichnisses

Zu 2. § 4 Zusammenarbeit mit dem Polizeivollzugsdienst

- a) Redaktionelle Korrektur der Normüberschrift und Anpassung an die Überschrift der entsprechenden Regelung in § 102 SächsPVDG.
- b) Durch die Regelung wird klargestellt, dass der Polizeivollzugsdienst und die Polizeibehörden im Rahmen der Aufgabe der Gefahrenabwehr eine besondere Pflicht zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kriminalprävention haben.

Zu 3. § 18 Identitätsfeststellung, Prüfung von Berechtigungsscheinen

Redaktionelle Korrektur zur Richtigstellung des Verweises.

Zu 4. § 30 Datenerhebung durch den Einsatz technischer Mittel zur Bildaufnahme und -aufzeichnung

- a) Die Änderung des Tatbestandes dient der Beschreibung einer hinreichend konkretisierten Gefahrenlage, an die die Zulässigkeit der Maßnahme knüpft. Damit wird zugleich die erforderliche Konkretisierung im Verhältnis zum § 13 SächsDSDG getroffen.
- b) Verkürzung der Speicherfrist auf einen Monat in Anpassung an § 13 SächsDSDG.

Zu 5. § 38 Vorlagepflicht

Redaktionelle Korrektur zur Richtigstellung der Verweisung.

III. Zu Artikel 3 Sächsisches Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Sächsisches Datenschutz-Umsetzungsgesetz — SächsDSUG)

Zu 1 und 3.

Regelungen des Artikels 3 enthalten Einschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen. Mit der einzufügenden Bestimmung wird dem Zitiergebot des Artikels 37 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen entsprochen.

Zu 2. § 40 Befugnisse

Mit der Änderung in Absatz 2 Satz 5 werden die Vorgaben des Artikel 47 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt.

IV. Zu Artikel 4 Änderung des Sächsischen Wachpolizeidienstgesetzes

Redaktionelle Ergänzung zum Vollzitat.

V. Zu Artikel 5

Redaktionelle Ergänzung zum Vollzitat.

VI. Zu Artikel 11

Redaktionelle Korrektur.

VII. Zu Artikel 14

Die für die akustische Wohnraumüberwachung nach § 100c StPO bestehenden Berichtspflichten ergeben sich aus §101b Absatz 1 und Absatz 4 StPO. Der Verweis ist daher zu berichtigen.

VIII. Zu Artikel 26

Mit der Änderung wird eine Regelung zum Inkrafttreten am 01.01.2020 getroffen.